

Az.: 3 RJ 167/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts am 9. November 1956
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Celle vom 18. April 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, Regierungsrat z.Wv.

- 2 -



XXXXXXXXXX in Stade/Elbe, hat gegen das ihm am 1. Juni 1956 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts Celle vom 18. April 1956 mit einem am 25. Juni 1956 beim Bundessozialgericht (BSG.) eingegangenen Schreiben vom 20. Juni 1956 namens des Klägers Revision eingelegt. Er war jedoch zur wirksamen Einlegung der Revision nicht befugt.

Nach § 166 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) müssen sich die Beteiligten, soweit es sich nicht um Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, vor dem BSG. durch einen nach §§ 166 Abs. 2, 217 SGG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten lassen. Nach der feststehenden Rechtsprechung des BSG. ("Sozialrecht", SGG § 166, Bl. Da 1, Nr. 1) gilt der Vertretungszwang nicht nur für die mündliche Verhandlung, sondern grundsätzlich für das ganze Verfahren vor dem BSG., mithin auch schon für die Einlegung der Revision. Der Kläger ist hierauf auch in der Rechtsmittelbelehrung des Landessozialgerichts Celle und durch Schreiben des BSG. vom 28. Juni 1956, das seinem Prozeßbevollmächtigten übersandt wurde, ausdrücklich hingewiesen worden.

Die Revisionsschrift ist im vorliegenden Fall jedoch nicht von einem zugelassenen Prozeßbevollmächtigten im Sinne der §§ 166 Abs. 2, 217 SGG unterschrieben worden. Regierungsrat z. Vv. XXXXXXXXXX, von dem die Revisionsschrift unterzeichnet ist, hat nach seinen Angaben die große juristische Staatsprüfung abgelegt; er ist Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg. Es kann unterstellt werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers auf Grund seiner Vorbildung und praktischen Erfahrung über die Voraussetzungen zur sachgemäßen Vertretung der Revision vor dem BSG. verfügt. Nach der zweifelsfreien Fassung der §§ 166 Abs. 2, 217 SGG sind jedoch vor dem BSG. nur solche Personen vertretungsberechtigt, die entweder durch ihre Funktion innerhalb bestimmter Verbände qualifiziert oder Rechtsanwälte, Verwaltungsrechtsräte oder diesen nach § 217 Abs. 2 SGG gleichgestellte Personen sind (vgl. hierzu Urteil des BSG. vom 7.7.1955, BSG. 1 S. 106). Die Vorschrift des § 217 Abs. 1 SGG kann auf den Prozeßbevollmächtigten des Klägers



- 3 -

nicht Anwendung finden, weil er nicht zum Verwaltungsrechtsrat bestellt ist. Die Anwendung des § 217 Abs. 2 SGG würde voraussetzen, daß ihm das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet ist. Wie der 7. Senat in seinem Beschluß vom 25. Juni 1956 - 7 RAr 46/54 - unter Hinweis auf Entstehungsgeschichte und Zweck des § 217 Abs. 2 SGG näher dargetan hat, sind jedoch nur solche Personen nach § 217 Abs. 2 SGG den Verwaltungsrechtsräten gleichgestellt, denen zur berufsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet ist. Selbst dort, wo nach 1945 die Übung bestand, Personen mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst das Auftreten vor den Verwaltungsgerichten allgemein zu gestatten, bedurfte es dazu einer Zulassung in Gestalt eines förmlichen Verwaltungsbescheids (vgl. hierzu Hess.VerwGH. vom 18.11.1949 in DVBl. 1950 S. 220 und Ule, BVerwGG Anm. II zu der inhaltlich mit § 217 Abs. 2 SGG übereinstimmenden Vorschrift des § 82 Abs. 2 BVerwGG). Eine solche Gestattung liegt bei dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht vor. Als Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds (§ 322 Lastenausgleichsgesetz) ist Regierungsrat z.Wv. B. zwar mit einer öffentlichen Aufgabe im Rahmen des Lastenausgleichsverfahrens betraut. Ein solcher Auftrag, der sich im übrigen auch nach Art und Zwecksetzung grundlegend von der Ermächtigung zur geschäftsmäßigen Besorgung der Angelegenheiten Rechtssuchender unterscheidet, bedeutet jedoch keine allgemeine Gestattung (Zulassung), vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufzutreten. Nach alledem bleibt festzustellen, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers nicht die Voraussetzungen des § 217 SGG erfüllt.

Da somit die Revision nicht der gesetzlichen Form entspricht, mußte sie nach der zwingenden Vorschrift des § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des
§ 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

